

Ergebnisse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2022

Das vollständige Protokoll wird auf der Homepage veröffentlicht.

Nr. 53 / 2022

TOP III / 1 **Angelegenheiten des Gemeinderates**

- a) **Ausscheiden von Stadtrat Friedhelm Engler aus dem Gemeinderat**
- b) **Nachrücken eines Ersatzbewerbers in den Gemeinderat**
- c) **Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Herrn Pius Zähringer**
- d) **Benennung eines Vertreters in die „Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler (GVV)“**
- e) **Benennung eines Vertreters der Stadt für den „Kindergartenausschuss der Kindertagesstätte des SOS-Kinderdorfes Schwarzwald e. V.“**
- *Beratungsvorlage* -

Bürgermeister Blens teilt mit, dass Gemeinderat Engler angekündigt hatte, dass er aus dem Gremium ausscheiden möchte. Dafür gebe es nach der Gemeindeordnung Regularien.

Es wird über die Punkte a), b) und d) entschieden. Die Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Herrn Pius Zähringer sei krankheitsbedingt erst nächste Sitzung möglich.

Bürgermeister Blens dankt im Namen der Stadt Herrn Engler für das langjährige Engagement. Gemeinderat Engler hält eine Ansprache und erklärt seine Beweggründe. Er bedankt sich unter anderem bei seinen Gremienkollegen und wünscht für die vielen weiteren Projekte viel Erfolg.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

- a) Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Stadtrat Friedhelm Engler aufgrund seiner über 10 Jahren langen Zugehörigkeit zum Gemeinde- und Ortschaftsrat sowie des Alters über 62 ein wichtiger Grund für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat entsprechend § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung vorliegt.
- b) Der Gemeinderat stellt fest, dass für das Nachrücken von Herrn Pius Zähringer dem Gemeinderat keine Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung vorliegen.
- d) Herr Jörg Hilfinger wird als Vertreter in die „Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler (GVV)“ benannt.

Abstimmungsverhältnis:

- | | | |
|----------|--------|--------------------------------------|
| a) 9 Ja | 0 Nein | 0 Enthaltungen (9 Stimmberechtigte) |
| b) 10 Ja | 0 Nein | 0 Enthaltungen (10 Stimmberechtigte) |
| c) 10 Ja | 0 Nein | 0 Enthaltungen (10 Stimmberechtigte) |

Mit der Beschlussfassung des Gemeinderates scheidet Herr Friedhelm Engler aus dem Gemeinderat aus.

TOP III / 2 Forstbetrieb der Stadt Sulzburg

- a) Information über die aktuellen Entwicklungen im Stadtwald und den wirtschaftlichen Abschluss des Forstwirtschaftsjahres 2021 sowie Ausblick auf den Verlauf des Forstwirtschaftsjahres 2022**
- b) Informationen über den Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023**
- Beratungsvorlage -

Bürgermeister Blens begrüßt Forstdirektor Herrn Matthow und Förster Herrn Schmidt in die Sitzung.

Diese stellen anhand einer Präsentation den Tagesordnungspunkt vor.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des zuständigen Revierleiters Florian Schmid zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung damit, die Werte des Forstwirtschaftsplanes 2023 in den Haushaltsplan 2023 aufzunehmen.

Abstimmungsverhältnis: (10 Stimmberechtigte)

10 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.

TOP III / 3 Abwasserbeseitigung

- a) Beschluss über die Kalkulation der Abwassergebühren für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**
- b) Änderung der Abwassersatzung**
- Beratungsvorlage -

Rechnungsamtsleiter Häckelmoser stellt den Tagesordnungspunkt vor. Weiters siehe Beratungsvorlage.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 07.11.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Regenwasserkanäle 27,0 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken 50,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
--------------------------------	----	----

Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
---------------------	---------	-------

Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
-------------------	-------	---------

Zuleitungssammler	100,0 %	0,0 %
-------------------	---------	-------

Kläranlagen	100,0 %	0,0 %
-------------	---------	-------

Aufteilung der kalkul. Kosten:	SW	NW
--------------------------------	----	----

Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
---------------------	---------	-------

Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
-------------------	-------	---------

Zuleitungssammler	100,0 %	0,0 %
-------------------	---------	-------

Kläranlage	100,0 %	0,0 %
------------	---------	-------

6. Im Schmutzwasserbereich besteht aus dem Bemessungszeitraum 2017 bis 2018 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 92.424 €. Diese Kostenüberdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Im Niederschlagswasserbereich ergab sich im Bemessungszeitraum 2017 bis 2018 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 33.584 €. Diese Kostenüberdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,48 €/m ³
---------------------	-----------------------

Niederschlagswassergebühr 0,46 €/m²

8. § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,48 Euro.
- (2) Die Niederschlagsabwassergebühr (§40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,46 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,48 Euro.

Abstimmungsverhältnis: (10 Stimmberechtigte)

10 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.

Nr. 56 / 2022

TOP III / 4 Eigenbetrieb Wasserversorgung
Kalkulation der Wassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2023 und Änderung der
Wasserversorgungssatzung
- Beratungsvorlage -

Rechnungsamtsleiter Häckelmoser stellt den Tagesordnungspunkt vor, siehe Beratungsvorlage.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg nimmt die vorstehende Gebührenkalkulation „Öffentliche Wasserversorgung“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Grundlage für den Beschluss des Gemeinderates über die Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation. Bei der Beschlussfassung macht sich der Gemeinderat diese mit all ihren Prognosen und Ermessensentscheidungen zu Eigen.
3. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Sulzburg im vorliegenden Wortlaut mit Wirkung zum 01.01.2023.
4. Die Benutzungsgebühren ab dem 1. Januar 2023 entsprechend der Wasserversorgungssatzung werden wie folgt festgesetzt:
 - I. **Verbrauchsgebühr (§ 43 Abs. 1 WVS):**
 - a) für das Einzugsgebiet Sulzburg € 3,20
 - b) für das Einzugsgebiet Laufen € 2,05
 - II. **Verbrauchsgebühr (§ 43 Abs. 2 WVS) – z.B. Bauwasser:**
 - a) für das Einzugsgebiet Sulzburg € 3,52

- b) für das Einzugsgebiet Laufen € 2,27

III. Gebühr bei der Verwendung eines Münzwasserszählers (§ 43 Abs. 3 WVS):

- a) für das Einzugsgebiet Sulzburg € 3,77
b) für das Einzugsgebiet Laufen € 2,43

IV. Grundgebühr (§ 42 Abs. 1 S. 2 WVS):

Dauerdurchfluss	Versorgungsgebiet Sulzburg Euro / Monat	Versorgungsgebiet Laufen Euro / Monat
Q3=4	3,51	3,51
Q3=10	5,27	5,27
Q3=16	8,78	8,78
Q3=25	17,57	17,57

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer.

Abstimmungsverhältnis: (10 Stimmberechtigte)

10 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.

Nr. 57 / 2022

**TOP III / 5 Zustimmung der Stadt Sulzburg zum Austritt der Gemeinde Buggingen aus dem
Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler (GVV)
- Beratungsvorlage-**

Bürgermeister Blens stellt den Tagesordnungspunkt vor, siehe Beratungsvorlage.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Die Stadt Sulzburg befürwortet den Austritt der Gemeinde Buggingen aus dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler zum schnellstmöglichen Zeitpunkt unter Vorbehalt der Entscheidung des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Abstimmungsverhältnis: (10 Stimmberechtigte)

10 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.